

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung -BbgKVerf-) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) in ihrer Sitzung am 25.02.2026 folgende 5. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.03.2009 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

- A) Die Satzung erhält folgende ergänzte Bezeichnung:
Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und ihrer Ausschüsse, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf
- B) § 2 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.
- C) § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für: Gemeindevertreter 110 Euro,
Ortsbeiratsmitglieder der Ortsbeiräte Großziethen und Schönefeld 30 Euro,
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte 25 Euro, Sachkundige Einwohner 15 Euro,
Mitglieder des Kinder- und
Jugendbeirates und des Seniorenbeirates 20 Euro.

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt

für:

- a. Vorsitzender der Gemeindevertretung 450 Euro
- b. Fraktionsvorsitzende 110 Euro
- c. Ausschussvorsitzende 110 Euro
- d. Vorsitzender des Hauptausschusses 360 Euro (soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

e. Ortsvorsteher des

Ortsteils Großziethen 780 Euro

Ortsteils Kiekebusch 175 Euro

Ortsteils Schönefeld 780 Euro

Ortsteils Selchow 175 Euro
Ortsteils Waltersdorf 545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf 315 Euro.

f. Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates 10 Euro

(3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

(4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 10 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

D) In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung § 34 Abs. 5 BbgKVerf in § 34 Abs. 6 BbgKVerf geändert.

E) In § 4 wird ein Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(7) Für sonstige Sitzungen (Arbeits- und Projektgruppen, Gesprächsrunden, informelle Treffen o.Ä.) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, auch wenn diese Sitzungen durch Organe der Gemeinde initiiert oder begleitet werden. Der in § 9 Kommunal-aufwandsentschädigungsverordnung – (KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])) aufgeführte Katalog von Ansprüchen auf Sitzungsgeld ist insoweit abschließend.

F) § 6 (alt) wird gestrichen. Die Nummerierung der fortlaufenden Paragraphen wird wie folgt angepasst:

§ 6 Reise- und Fahrkosten

§ 7 Zahlungsbestimmungen

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

G) § 7 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden monatlich spätestens jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.02.2026	02.03.2026	04.03.2026	05.03.2026

Beschlussvorlage/326/2026

Beschluss 280/2026

Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL